

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Ta 76 c/15
52 Ca 1615 c/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

pp.

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 07.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 03.03.2015 - 52 Ca 1615 c/14 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Festsetzung der Ratenhöhe im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens.

Der Kläger hat im Rahmen eines vor dem Arbeitsgericht Elmshorn geführten Rechtsstreits einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. In der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er seine Einnahmen mit 1.354,00 EUR und die Nettoeinkünfte seiner Ehefrau mit 1.519,51 EUR angegeben. Der Kläger und seine Ehefrau wohnen gemeinsam in einer gemieteten Wohnung. Die monatliche Miete beträgt 540,00 EUR. Der Kläger hat in der Erklärung

über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angeben, diese Kosten allein zu tragen.

Mit Beschluss vom 03.03.2015 hat das Arbeitsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und zugleich angeordnet, dass sich der Kläger an den Kosten des Verfahrens mit monatlichen Raten von 114,00 EUR zu beteiligen habe. Bei der Ermittlung der Ratenzahlungsverpflichtung hat es die vom Kläger angegebene Miete nur zur Hälfte, also in Höhe von 270,00 EUR, als Abzugsposten vom einzusetzenden Einkommen berücksichtigt.

Gegen diesen am 05.03.2015 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 18.03.2015 sofortige Beschwerde eingelegt und sich dabei ausschließlich gegen die Halbierung der Wohnkosten gewandt. Zur Begründung führt er an, er habe im Rahmen der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegeben, dass er die Wohnkosten in Höhe von 540,00 EUR allein trage. Eine hälftige Teilung könne insofern nicht angenommen werden.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und hierzu ausgeführt, dass in Fällen, in denen Angehörige mit eigenem Einkommen im Haushalt eines Antragstellers lebten, die Kosten für die Unterkunft grundsätzlich nach Köpfen zu teilen sei. Ausnahmen kämen nur in Betracht bei ganz niedrigem Einkommen bzw. negativen Einkommen des Mitbewohners oder derart auseinanderfallendem Einkommen, dass eine Heranziehung des Mitbewohners nicht angemessen erscheine. Da vorliegend die Ehefrau des Klägers sogar etwas mehr verdiene als dieser, seien die Wohnkosten nach Köpfen zu teilen.

Wegen des weiteren Sachen- und Streitstand wird auf die Akte verwiesen.

II.

Die statthafte, form- und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Arbeitsgericht in seiner Nichtabhilfeentscheidung auf die nahezu einhellige Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit etwa LAG Düsseldorf, Beschluss vom 18.03.2008 – 3 Ta 93/08 -) hingewiesen. Danach sind Wohnkosten jedenfalls in den Fällen, in denen Ehepartner ungefähr gleich viel verdienen im Rahmen der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen. Einwendungen hiergegen oder Umstände, die vorliegend eine andere Betrachtung gebieten, hat der Kläger auch im Beschwerdeverfahren nicht weiter vorgebracht.

Der Kläger trägt die Kosten der erfolglosen sofortigen Beschwerde. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

gez....